



# Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis

Pol. Bezirk Perg, Oberösterreich  
4320 Allerheiligen Nr. 2

UID-Nr. ATU 23433504  
Tel. 07262/58012; Fax: 58014-14



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 14.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis (im Folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1.) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **34,00 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens aber 5.100,00 Euro**.
- 2.) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
  - a. Waschküchen, Büros, Kellerbars, Abstellräume im Wohnbereich, Wintergärten, Saunen, Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - b. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.
  - c. Überdachte Stellplätze, Carports, Schutzdächer zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Für die Berechnung gemäß § 3 (Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern) sind diese Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - d. Sonstige Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher oder industrieller Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Für die Berechnung gemäß § 3 (Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern) sind diese Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - e. Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - f. Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume sowie Lagerräume im Keller zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- g. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
  - h. Werden Abwässer von den Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräumen, Kühlräumen sowie Verarbeitungsräumen für Fleisch-, Milch- und Gemüseprodukte in das Kanalnetz eingeleitet, so sind diese in die Bemessungsgrundlage mit 60 % der bebauten Fläche einzubeziehen.
  - i. Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, so sind in die Bemessungsgrundlage 60 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung einzubeziehen.
  - j. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß Abs. 2.) lit. g.- i. wird die Bemessungsgrundlage mit höchstens 200 m<sup>2</sup> begrenzt.
  - k. Für betriebliche Waschanlagen bildet die Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das Grundausmaß der Freifläche, die für diese Waschanlage verwendet wird, als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- 2.1.) Zu- und Abschläge zur bzw. von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) werden wie folgt festgesetzt:

#### **Abschläge:**

- a) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude:  
**50 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.
- b) Für Säle in Gasthäusern, Unterhaltungs- und Veranstaltungsgebäuden:  
**50 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

#### **Zuschläge:**

- a) Für Friseure:  
**15 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage
  - b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser:  
**15 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
  - c) Für Wäschereien:  
**30% Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
  - d) Für Fleischhauereibetriebe:  
**30 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
  - e) Für Schlächtereien:  
**30 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
  - f) Für betriebliche Autowaschanlagen:  
**30 % Zuschlag** zur Bemessungsgrundlage.
  - g) Für alle anderen gewerblichen und industriellen Zwecken dienende Flächen:  
**20 % Zuschlag** von der Bemessungsgrundlage.
- 3.) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 4.) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 60 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 5.) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu-, Um- und Einbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern**

- 1.) Bei Bestehen eines eigenen Niederschlagswasserkanals (Trennsystem) oder der sonstigen Möglichkeit der Ableitung von Niederschlagswässern in das öffentliche Kanalnetz (Mischsystem, etc.) wird eine zusätzliche Gebühr wie folgt eingehoben:  
Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Schutzdächer, Carports, und dergleichen...)
 

• vom 1. bis zum 200. m <sup>2</sup>	2,10 Euro
• vom 201. m <sup>2</sup> bis zum 500. m <sup>2</sup>	1,60 Euro
• ab dem 501. m <sup>2</sup>	1,00 Euro
• mindestens aber 150 m <sup>2</sup>	328,00 Euro
- 2.) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

### **§ 4**

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- 1.) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2.) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4.) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 5 Kanalbenutzungsgebühren

- 1.) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr in Form einer verbrauchsabhängigen Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt **5,40 Euro pro Kubikmeter** des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der zwei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- a) Ist **kein Wasserzähler** eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **5,40 Euro** pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird **pauschal mit 50 m<sup>3</sup>** je gemeldeter Person (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz bzw. weiterer Wohnsitz) festgelegt, bei unbewohnten Objekten jedoch mindestens für eine Person.
- b) Gebührenpflichtige, die den Wasserverbrauch vor der jährlichen Erstbefüllung des Pools der Behörde melden (ca. eine Woche vorher), wird die tatsächlich verwendete Wassermenge einmal bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt nur für Gebührenpflichtige, die Poolabwässer nicht über das öffentliche Kanalnetz entsorgen dürfen, weil kein Mischkanal oder eigener Niederschlagswasserkanal vorhanden sind.
- c) Für die **Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm** aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von **5,40 Euro pro Kubikmeter** zu entrichten.
- 2.) Zusätzlich wird für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von **50,00 Euro** und bei Häusern mit mehr als **4 Wohneinheiten je Wohneinheit** in Höhe von **25,00 Euro** festgesetzt.
- 3.) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des amtlich geeichten Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von 1,50 Euro zu entrichten, sofern nicht bereits im Zuge der Wasserversorgung eine Zählergebühr eingehoben wird.

## § 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für **angeschlossene aber unbebaute Grundstücke** eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke **100,00 Euro**.

## § 7 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- 1.) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2.) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

- 3.) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntniserlangung der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 4.) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- 5.) Die Kanalbenutzungsgebühren (ausgenommen Zählergebühr) und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- 6.) Die 4 Raten der verbrauchsabhängigen Kanalbenutzungsgebühr werden als Akontozahlung erhoben, die Endabrechnung erfolgt am 15. Dezember.
- 7.) Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1.) lit.a) ist der 1. Jänner des Kalenderjahres.
- 8.) Die Zählergebühr ist jährlich am 15. Mai fällig.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## **§ 9 Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag, frühestens jedoch am 01.01.2024; gleichzeitig treten alle bis dahin geltenden Kanalgebührenordnungen einschließlich aller Änderungen außer Kraft.



Der Bürgermeister  
Berthold Baumgartner

